

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



Auf der Grundlage des § 13 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung, die die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands regelt. Die Grundlagen der Satzungen sind für die Geschäftsordnung bindend und können durch diese insofern nur ergänzt und konkretisiert, aber nicht ausgesetzt werden. Die Vereinsführung und die Vorstandsarbeit sind von unserem Leitbild geprägt: „Gemeinsam mehr bewegen“

§ 1	<p>Erlass und Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Die Geschäftsordnung dient der Orientierung der Vorstands- und Ausschussmitglieder, für die Vereinsarbeit und Beschlussfassung im Vorstand.</p> <p>Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.</p> <p>Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand, und ggfls. für eingesetzte Ausschüsse sinngemäß. Es werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt.</p> <p>Die Regelungen gelten grundsätzlich für den Vorstand, wie für den Gesamtvorstand im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Wenn in den weiteren Ausführungen von Vorstand die Rede ist, ist im Zweifel sowohl der BGB-Vorstand, als auch der Gesamtvorstand gemeint.</p>
§ 2	<p>Gemeinsame Verantwortung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Aufgabenbereichen.2. Soweit Maßnahmen und Aktivitäten eines Aufgabenbereichs zugleich ein anderes oder mehrere andere Aufgabenbereiche wesentlich berühren, stimmt sich das für den betreffende Aufgabenbereich verantwortliche Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern ab. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass über Maßnahmen oder Aktivitäten eines anderen Aufgabenbereichs, die sein Aufgabenbereich wesentlich berühren, ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen ist.3. Die Interessen eines Aufgabenbereichs sind dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Aufgabenbereichs eine Erörterung im Vorstand herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied oder dem Vorsitzenden des Vorstands ausgeräumt werden können.
§ 3	<p>Gliederungen im Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der BGB-Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



2. Der Gesamtvorstand besteht aus den in der Mitgliederversammlung gemäß § 25 der Vereinsatzung gewählten Vertretern.

§ 4

Aufgabenbereiche des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand hat sich folgende Aufgabenbereiche/Ressorts gegeben:

- Repräsentation (1. Vorsitzender bzw. 2. Vorsitzender)
- Buchhaltung/Finanzen/ÜL-Abrechnungen (Finanzvorstand)
- Sportbetrieb/Veranstaltungen (Sportvorstand)
- Sport- und Vereinsanlagen/Infrastruktur/Technik (Vorstand Infrastruktur)
- Verwaltung (Verwaltungsvorstand)
- PR/Werbung/Kommunikation (Kommunikationsvorstand)
- Mitgliederbetreuung und -Verwaltung/Ehrenamt (Vorstand Mitgliederbetreuung)
- Sonderaufgaben (Vorstand für Sonderaufgaben)

Die nähere Aufgabenbeschreibung wird in einem Aufgabenverteilungsplan niedergelegt.

[diese Aufzählung ist nicht vollständig und kann jederzeit ergänzt werden]

§ 5

Vorsitz des Vorstands

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Koordination der Arbeit der Vorstandsmitglieder. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Leitung der Aufgabenbereiche, auf die durch die Beschlüsse der Mitgliederverwaltung oder des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
2. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den 1. Vorsitzenden zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich. Der 1. Vorsitzende kann von den Vorstandsmitgliedern Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche verlangen und bestimmen, dass sie, beziehungsweise er, über bestimmte Arten von Angelegenheiten im Vorhinein unterrichtet wird. Der 1. Vorsitzende informiert die Vorstandsmitglieder, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind.
3. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und den Verein in erster Linie gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, den politischen Institutionen, Verbänden, Nachbarvereinen und Medien in allen Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen oder die als aufgabenbereichsübergreifend oder als von besonderer strategischer Bedeutung für den Verein zu qualifizieren sind.
4. Dem 1. Vorsitzenden obliegt federführend der Austausch mit den Gremien des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung und deren Mitgliedern.
5. Der stellvertretende 2. Vorstandsvorsitzender nimmt bei Verhinderung des 1. Vorstandsvorsitzenden dessen sämtliche Rechte und Pflichten wahr.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



§ 6	<p>Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.2. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.3. Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Gesamtvorstand ist wie folgt geregelt: Zuständigkeit des BGB-Vorstands in der Geschäftsführung und Rechnungslegung:4. Der BGB-Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.5. Der BGB-Vorstand bestimmt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Gesamtvorstands untereinander, die Verteilung der Aufgaben auf Funktionsträger, Ausschüsse und der Geschäftsstelle. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern des Vereins spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage kenntlich gemacht.6. Der BGB-Vorstand ist insbesondere zuständig für<ol style="list-style-type: none">a. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,b. für die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,c. die Entscheidung über Aufnahmeanträge,d. die Aufstellung des Haushalts und sorgt für dessen Vollzug,e. für die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage, die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandsg. Den Erlass von Rahmenbedingungen für die interne Revision, für die Finanzordnung oder deren Abänderung.Zuständigkeit des BGB-Vorstands in Personalangelegenheiten:7. Der BGB-Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit selbständigen und freiberuflichen Honorarkräften, sowie Dienstleistungs- und Werkverträgen. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Dienst- und Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern, für deren Gültigkeit ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung notwendig ist.
-----	---

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



8. Zu seinen Aufgabenbereich gehört auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins, soweit erforderlich.
 - a. Die Abteilungen sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Neuabschluss und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
 - b. Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilung berührt sind.
9. Alle Personalmaßnahmen des BGB-Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands:

Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstands legt dieser in eigener Zuständigkeit zu Beginn der Amtsperiode fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten und Arbeitsweise per Beschluss in der Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern, -auch deren Änderungen – über die Homepage bekannt zu geben ist.

10. Der Gesamtvorstand ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a. Entscheidung über Vorlagen des Vorstands
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c. Überprüfung der Beitragshöhe, nach Vorlage des Vorstands, die als Beschlussvorlage für die MV gilt
 - d. Festlegung Sparten-, Zusatzbeiträge und Kursgebühren
 - e. Unterstützung und Beratung des Vorstands
 - f. Erlass und Änderung von Ordnungen, soweit es nicht die Geschäftsordnung des Vorstands ist.
 - g. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - h. Erlass über den Ausschluss eines Mitglieds
 - i. Alle Angelegenheiten, in den gesetzliche Vorschriften, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder sonstige Regelungen eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand erfordern.
 - j. Die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - k. Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind
 - l. Kredite und Darlehen, die nach der Satzung oder nach der Finanzordnung dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen sind, sowie Angelegenheiten, für die nach anderen internen Richtlinien (Orga-Handbuch) eine Entscheidung des Gesamtvorstands vorgesehen ist.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



	<ul style="list-style-type: none">m. Entscheidungen in Bezug auf Kooperation mit anderen Vereinenn. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.000,00 €o. Die Ernennung und Abberufung von Abteilungsleiter*innen oder Funktionsträger*innenp. Die Übernahme von Ehrenämtern der Vorstandsmitglieder außerhalb des Vereinsq. Sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verein <p>11. Maßnahmen und Geschäfte aus den Aufgabenbereichen eines Vorstandsmitglieds, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches oder vereinspolitisches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.</p> <p>12. In dringlichen, nicht aufschiebbaren Fällen kann eine Vorabentscheidung durch das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied getroffen werden, soweit nicht für Eilfälle andere Regelungen getroffen sind. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist nachträglich unverzüglich einzuholen.</p> <p>13. Der Gesamtvorstand muss ferner über Angelegenheiten Beschlüsse herbeiführen, die ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorlegt.</p>
§ 7	Vertretungen im Verhinderungsfall <p>Das für die Aktivitäten und Ergebnisse eines Bereichs verantwortliche Vorstandsmitglied wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter unter Beachtung der sich aus satzungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen vertreten.</p> <p>Bei Verhinderung sowohl des für einen Bereich verantwortlichen Vorstandsmitglieds als auch seines Vertreters ist vorbehaltlich der aus den satzungsgemäßen oder gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen jedes anderen Vorstandsmitglieds entscheidungsbefugt.</p> <p>Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und, sofern ein solcher bestimmt ist, gleichzeitige Verhinderung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, nimmt das jeweils dienst-älteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden wahr.</p>
§ 8	<u>Ausschüsse</u> <p>Der Vorstand kann zur Ausübung seiner Aufgaben Ausschüsse und weitere Funktionsträger einsetzen. Die Berufung und den Arbeitsumfang regelt der Vorstand nach Bedarf.</p>
§ 9	Sitzungen des Vorstands <ul style="list-style-type: none">1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig im Jahr statt.2. Die Sitzungen des BGB-Vorstands finden regelmäßig im Abstand von 14 Tagen statt; im Verhinderungsfall sollte aber mindestens einmal im Monat getagt werden.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



3. Der Gesamt-Vorstand trifft sich in der Regel monatlich.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der 1. Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
5. Auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende eine weitere Sitzung einberufen. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
6. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen mindestens für ein halbes Jahr im Voraus fest.
7. Bei einer Sitzung werden nach 23:00 Uhr keine neuen Tagesordnungspunkte begonnen. Die restlichen Themen werden auf die nächste Sitzung verschoben und werden dort vorrangig behandelt.

§ 10

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 4 Kalendertage vor der Sitzung per E-Mail mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgangsthemen und orientiert sich an der Protokollführung. Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen rechtzeitig Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 11

Vertraulichkeit

Die im Rahmen der Vorstandssitzungen beratenen Themen sind von allen Teilnehmern vertraulich zu behandeln.

§ 12

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des BGB-Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind für Mitglieder des Vereins als Zuhörer öffentlich.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle ist zu allen Sitzungen eingeladen. Sie hat Rede- aber kein Stimmrecht.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



	<ol style="list-style-type: none">4. Bei besonderen Themen kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit Gäste ausschließen.5. Auf Einladung des Gesamtvorstands können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und – soweit erforderlich – auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
§ 13	Sitzungsleitung Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
§ 14	Beschlussfähigkeit <ol style="list-style-type: none">1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dabei müssen dann mindestens zwei BGB-Vorstandsmitglieder anwesend sein.2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen
§ 15	Beratungs- und Beschlussgegenstand <ol style="list-style-type: none">1. In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte beraten und abgestimmt.2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung befinden die in der Sitzung anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
§ 16	Stimmrecht und Beschlussfassung <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand hat sich nach Kräften um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen.2. In den Sitzungen des Vorstandes sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.3. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.4. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.5. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens ein Vorstandsmitglied beantragt.6. Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder für die

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



Annahme eines Vorschlags aussprechen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Mehrheitsentscheidungen des Gesamtvorstandes gegen die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstands sind nicht möglich
8. Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom 1. Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der 1. Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
9. Einstimmigkeit des Gesamtvorstands ist stets erforderlich bei Beschlüssen
 1. zur Vereinsstrategie und Jahresbudget
 2. zur Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. zu Kreditgeschäften,
 4. zur Ernennung von Abteilungsleiterinnen oder -leitern.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 6 darf sich kein Vorstandsmitglied der Stimme enthalten

§ 17 **Aufgabenübertragung**

1. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
2. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus der Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

§ 18 **Sitzungsniederschrift**

1. Die Ergebnisse der Sitzungen sind in Form eines Beschlussprotokolls festzuhalten. Das Protokoll wird auch solchen Vorstandsmitgliedern übermittelt, die an einer Sitzung nicht teilgenommen haben.
2. Bei Verhinderung des Schriftführers wird ein Vertreter mit einfacher Mehrheit benannt.
3. Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Vorstandssitzung erstellt und in der Zentralablage abgelegt, worauf jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist zuzugreifen. Über die Fertigstellung des Protokolls wird jedes Vorstandsmitglied in geeigneter Weise informiert (Chat, E-Mail, Fax etc.). Eine zusätzliche Zustellung des Protokolls per E-Mail an die Vorstandsmitglieder erfolgt nicht.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

(Stand 14.11.2019)



	<p>4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich (per E-Mail) Einspruch erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.</p>
§ 19	<p>Umsetzung</p> <p>Die Umsetzung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied veranlasst und vom Gesamtvorstand überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung der Umsetzung dem Vorsitzenden des Vorstands.</p>
§ 20	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit Wirkung vom 8.6.2020 in Kraft.</p>